

Ukraine – Steuerreform 2016

Autor: Thomas Otten¹

Stand: 8.3.2016

Am 24.12.2015 wurde für den Jahreswechsel erneut eine Steuerreform verabschiedet. Im Rahmen dieser Reform wurden insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge gekürzt, was teilweise durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zur Sicherstellung des vom IWF geforderten Budgetausgleichs kompensiert wurde.

Des Weiteren wurde die erst 2011 eingeführte Steuerprogression abgeschafft und stattdessen ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 18% implementiert. Auch im Berichtswesen wurde zurückgerudert, da nunmehr die Gewinnsteuererklärungen für Betriebe mit Einkünften über 650 T€ wieder quartalsweise abzugeben sind.

Positiv festzuhalten bleibt die seit Neuestem funktionierende Mehrwertsteuererstattung. Dies betrifft zwar nur die im Rahmen des neu eingeführten Verwaltungssystems entstandenen Vorsteuerguthaben, dennoch ist dies als positive Entwicklung hervorzuheben.

Die vorliegende verabschiedete Reform ist ein Kompromiss zweier Entwürfe des Steuerausschusses des Parlaments sowie des Finanzministeriums und als Übergangslösung zu betrachten.

A. Hintergrund

Hintergrund zur Reform waren zwei konkurrierende Entwürfe des Parlamentsausschusses und Finanzministeriums. Dass mit der Verabschiedung am 24.12. und dem Inkrafttreten zum 1. Januar zum wiederholten Male die gesetzlich verankerte Anlauffrist von 6 Monaten verletzt wurde, lässt das schon seit langem kritisierte und auch von Regierungsvertretern als vorrangig zu lösende Problem der Rechtsstaatlichkeit wieder nur als Lippenbekenntnis erscheinen.

Die Verzögerung der Verabschiedung basierte vornehmlich auf der Intervention des IWF, welcher erhebliche Zweifel am Budgetausgleich des Entwurfes des Parlamentsausschuss hegte, da der Budgetausgleich dort weitgehend auf einen Entschattungseffekt durch signifikant gesenkte Sozialversicherungsbeiträge basierte, welche zu mehr regulären Beschäftigungsverhältnissen anstelle von Scheinselbstständigkeiten und nicht deklarierten Gehaltszahlungen führen sollte.

Zitierweise: Otten, T., Ukraine – Steuerreform 2016, O/L-1-2016,
http://www.ostinstitut.de/documents/Otten_Ukraine_Steuerreform_2016_OL_1_2016.pdf.

¹ Thomas Otten, Otten Consulting LLC, Kiev.

Die Kritik des IWF erscheint nach Prüfung der Kalkulationsannahmen und Rücksprache mit Vertretern des Parlamentsausschuss als sehr konservativ, unter Berücksichtigung der ureigenen Interessen des IWF jedoch nachvollziehbar.

B. Änderungen Gewinnsteuer

Bei der Gewinnsteuer wurde inhaltlich wenig geändert: Der Steuersatz bleibt bei 18%, Bemessungsgrundlage bleibt - wie Anfang letzten Jahres eingeführt - der handelsrechtliche Abschluss als ausschließliche Basis zur Steuerberechnung, wobei große Betriebe Korrekturen hinsichtlich Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen vorzunehmen haben. Die Gewinnsteuerbefreiung für Agrarbetriebe wurde ebenso beibehalten. Eine im Entwurf des Parlamentsausschusses enthaltene Gewinnbesteuerung von Großbetrieben wurde nicht aufgenommen.

Ein Rückschritt ist bei der Berichterstattung zu verzeichnen: Waren laut der bis Ende 2015 geltenden Bestimmungen die Gewinnsteuererklärungen nur jährlich abzugeben und dem Vorjahresergebnis entsprechende monatliche Vorauszahlungen zu leisten, so müssen Großbetriebe nunmehr wieder quartalsweise Steuererklärungen abgeben. Darüber hinaus sind nicht nur den Quartalsergebnissen entsprechend Steuern zu zahlen, sondern zusätzlich 2/9 der Steuerschuld fürs 3. Quartal als Vorauszahlung zu leisten.

Auch wenn bzgl. der Mehrwertsteuererstattung Fortschritte zu verzeichnen sind, so bleibt das Problem der gesetzlich verankerten Rückerstattung von Gewinnsteuerüberzahlungen bestehen. Für die hier aufgelaufenen 25 Milliarden UAH wurden im Staatshaushalt 2016 keine Mittel vorgesehen, so dass hier in Kürze keine Besserung zu erwarten ist.

C. Mehrwertsteuer

Die Anfang Juli vergangenen Jahres de facto in Kraft getretene Reform der Mehrwertsteuerverwaltung bleibt bestehen. Und hier ist eindeutig positiv zu berichten, dass die Mehrwertsteuererstattung von seit Juli 2015 entstandenen Vorsteuerguthaben zu funktionieren scheint – wenn auch mit Verzögerungen. Damit wurde eines der größten Investitionshemmnisse in Angriff genommen. Bleibt jedoch abzuwarten wie mit Vorsteuerguthaben von Vorjahren verfahren wird, da hier bis dato keine Lösung gefunden wurde.

Die automatische Mehrwertsteuererstattung für Exporteure wurde abgeschafft. Nunmehr sind Mehrwertsteuererstattungsanträge mit der monatlichen Mehrwertsteuererklärung zu stellen, wobei dann nur kamerale Prüfungen vorgesehen sind, d.h. die bisherige Praxis der Mehrwertsteuersonderprüfung entfällt.

Das Mehrwertsteuersondersystem für Agrarbetriebe wird ab 2017 abgeschafft. Danach konnten Agrarbetriebe die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer einbehalten und zu Produktionszwecken verwenden. Für 2016 wurde hier eine Übergangslösung eingeführt, wonach je nach Agrarprodukt die Mehrwertsteuer nur teilweise einbehalten werden darf.

D. Einkommensteuer und Sozialversicherung

Die im Jahr 2011 eingeführte Einkommensteuerprogression wurde abgeschafft. Anstelle der bis Ende 2015 gültigen Einkommensteuertarife in Höhe von 15% und 20%, wurde ein einheitlicher Satz von 18% eingeführt.

Die im August 2014 eingeführte Militärsonderabgabe in Höhe von 1,5% bleibt bestehen.

Die Sozialversicherungsbeiträge wurden signifikant gesenkt: So wurde der Arbeitnehmeranteil von bis dato durchschnittlich 3,6% abgeschafft und der Arbeitgeberanteil von durchschnittlich 36,5% auf 22% gesenkt. Um dies budgetneutral zu gestalten wurde die Beitragsbemessungsgrenze von 17- (Ende 2015: 23.426 UAH) auf 25 Minimalgehälter (36.250 UAH) angehoben.

Bei der Pauschalbesteuerung von Kleinunternehmen, wurde das Jahresumsatzlimit von 20 Mio. UAH auf 5 Mio. UAH gesenkt und der Steuersatz um 1% auf 3 bzw. 5% der Umsatzerlöse erhöht, je nachdem ob zur Mehrwertsteuer optiert wurde oder nicht. Da verschiedenen Schätzungen zu Folge ca. 20% aller Kleinunternehmer Scheinselbständige sind, soll durch diese Maßnahme in Verbindung mit der signifikanten Senkung der Sozialversicherungsbeiträge die Zahl der regulär Beschäftigten steigen.

Zudem wird durch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge ein Entschattungseffekt erwartet. Inwieweit dies gelingt bleibt abzuwarten, zumal der marktübliche Satz von 10% Geldwäschegebühr immer noch deutlich unter 40% Einkommensteuer plus Sozialversicherungsbeitrag liegt. Die Senkung des erwähnten Umsatzlimits von 20 auf 5 Mio. UAH dürfte eher zur Verteilung auf mehrere eventuell neu registrierte „Kleinunternehmer“ führen, als zur Entschattung beitragen.

E. Fazit

Grundsätzlich ist die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge ebenso als Reformmeilenstein zu betrachten wie die nunmehr funktionierende Mehrwertsteuererstattung. Meilenstein deswegen, da hiermit ernst gemeinte Reformansätze endlich umgesetzt werden.

Solange jedoch Dividendenzahlungen ins Ausland nicht möglich sind, wird dies kaum zu neuen ausländischen Investitionen führen, welche für die wirtschaftliche Erholung dringend benötigt werden. Die neuesten Verlautbarungen der Nationalbank lassen hier keine absehbare Änderung erwarten, da hochrangige Vertreter einen massiven Kapitalabfluss durch Dividendenzahlungen nach Zypern befürchten. Inwieweit Alternativen zur Lösung dieses Phänomens politisch umsetzbar sind erscheint durch die angebliche Alternativlosigkeit zur derzeitigen Regelung zweifelhaft.

©Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751